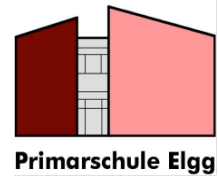


Schutz- und Hygienekonzept der Primarschule Elgg



Gültig ab 25.1.2021

(ersetzt die Fassung vom 18.1.2021)

Für das Schutzkonzept verantwortlich:

Monika Brühwiler

Präsidentin der Primarschulpflege Elgg

Telefon: 079 270 17 12

E-Mail: praesidium@schule-elgg.ch

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlage	1
2. Gültigkeitsbereich	1
3. Allgemeine Regeln	1
4. Distanzregeln	3
5. Hygiene, Schutz und Infrastruktur	3
6. Schul- und Klassenanlässe, Unterricht.....	4
7. Spezielle Unterrichtsformen	6
8. Vereine und externe Benützer.....	6
9. Mitarbeitende	6
10. Isolations- und Quarantänemassnahmen	7

1. Grundlage

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den Informationen der Zürcher Gesundheitsdirektion.

Link:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html#-1212670983>

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 25.1.2021 bis auf Weiteres und ersetzt alle älteren Fassungen. Bei Bedarf wird es aktualisiert. Das Konzept ist an allen Standorten der Primarschule Elgg in der Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe umzusetzen und betrifft alle Mitarbeitenden, sowie Schülerinnen und Schüler, Besuchende und externe Personen, die sich auf den Schularealen und in den Schulgebäuden aufhalten.

3. Allgemeine Regeln

3.1

Allgemein gilt: Erwachsene Angehörige der Schule mit Symptomen von Covid-19 wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt/ihre Hausärztin, der/die das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).

Bei Kindern wird bei Krankheitssymptomen gemäss dem Ablaufschema des Volksschulamts «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule» vorgegangen. Das Merkblatt befindet sich auf der Homepage des Volksschulamts, der Primarschule Elgg oder kann bei der Lehrperson bezogen werden. Im Zweifelsfall kontaktieren die Eltern immer einen Arzt/eine Ärztin.

3.2

Die Vorgaben des Kantons Zürich zu Quarantänebestimmungen müssen eingehalten werden. Dies betrifft auch Reisende, welche aus Risikoländern in den Kanton Zürich einreisen. Sie müssen sich bei der Gesundheitsdirektion melden und sich 10 Tage in Quarantäne begeben. Massgebend ist die aktuelle Länderliste des BAG.

3.3

Aussenstehende Personen bleiben dem Schulareal möglichst fern und betreten es nur für klar definierte Aktivitäten und in Absprache mit einer Lehrperson oder der Schulleitung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.

3.4

Für erwachsene Personen sowie Kinder und Jugendliche ab der 4. Primarklasse bis zur 3. Sekundarklasse gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder – gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Gemäss Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 28.10.2020 gilt ausnahmsweise keine Maskenpflicht in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten.

3.5

Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten. Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind nicht generell verboten. Auf Präsenzveranstaltung soll aber möglichst verzichtet werden. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen (siehe B7).

4. Distanzregeln

4.1.

Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene.

4.2.

Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Ab vierter Klasse gilt eine generelle Maskenpflicht.

4.3

Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten.

Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.

Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.

Auf schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sollten in Analogie zu den Vorgaben des Bundes bezüglich Anzahl Personen bei Treffen verzichtet, bzw. online abgehalten werden.

4.4.

Physische Treffen (Mittagspausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen.

5. Hygiene, Schutz und Infrastruktur

5.1

Es gelten weiterhin die allgemeinen Hygiene-Regeln:

- Mehrmals täglich während 20-30 Sekunden gründlich mit warmem Wasser und Seife Hände waschen,
- kein Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen, Taschentücher nur einmal benützen und wenn möglich in geschlossenen Behältern entsorgen

5.2

Im Unterricht verwendete Geräte, Werkzeuge und IT-Geräte sind regelmässig zu desinfizieren und nach Möglichkeit nicht zu teilen.

5.3

Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten, sind regelmässig vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und auch während der Lektionen gut zu lüften.

5.4

Esswaren, Getränke, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien dürfen nicht geteilt werden. Auch auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten (siehe auch unter 6.5). Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

5.5

Mittels Aushängen, Plakaten (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

5.6

Material:

- Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.
- Dort, wo Händewaschen nicht möglich ist, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Es stehen Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS der 4. Primar bis 3. Sekundarklasse und bei bestimmten Situationen zur Verfügung (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn der Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann, sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV).

5.7

Reinigung:

- Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt, sowie Papierkörbe und Taschentuch-Eimer geleert.
- Das Reinigungspersonal reinigt Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken mindestens einmal täglich.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Lichtschalter, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen regelmässig desinfiziert werden.

5.8

Belegung der Räume:

Grundsätzlich müssen die jeweils aktuell gültigen Abstandsregeln und die Maskenpflicht eingehalten werden.

Physische Treffen (Mittagspausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen. Die Anzahl Personen pro Treffen soll 5 nicht übersteigen.

6. Schul- und Klassenanlässe, Unterricht

6.1.

Die Unterrichtsorganisation findet nach den Vorgaben des Volksschulamts statt. Auf klassenübergreifende Aktivitäten ist generell zu verzichten. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule und der 4. Bis 6. Primarklasse gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht.

6.2

Die Abstandsregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand und Maskenpflicht, bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.

6.3

Die Hygieneregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen:

Gründliches Händewaschen ist Pflicht:

- zu Beginn eines Unterrichtstags
- nach Pausen
- bei Schulzimmerwechsel
- vor und nach Mahlzeiten
- nach dem Toilettenbesuch

6.4

Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken.

Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.

Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer

Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.

6.5

Abgabe von Essen oder Getränken während des Unterrichts oder in den Pausen:

Das Essen (z.B. Geburtstagskuchen) oder das Getränk muss so abgegeben werden, dass jede

Person das Angebotene als eigene Portion zu sich nehmen kann. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

6.6

Sport- und Schwimm- und Musikunterricht:

- Ab der 4. Klasse findet kein Schwimmunterricht mehr statt.
- Der Sportunterricht soll wenn immer möglich im Freien stattfinden.
- Ab 4. Klasse gilt die Maskenpflicht in Turnhalle und Garderoben.
- Unterrichtsformen/Spiele mit wenig Körperkontakt wählen.
- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.
- Sportgeräte und Bälle nach Gebrauch desinfizieren.
- Die Klassen sollen sich in der Garderobe nicht begegnen. Deshalb besammeln sich die Schüler und Schülerinnen an einer vorher abgemachten Stelle vor der Turnhalle. Dort warten sie, bis die Klasse vor ihnen die Garderobe vollständig verlassen hat.
- Nach dem Schwimmunterricht wird zum Duschen Seife verwendet. Es werden keine Haare gewaschen (Zeitaufwand). Duschen nach dem Sportunterricht ist nicht erlaubt.
- Distanzregel: Bis Ende 3. Klasse: Wo immer möglich soll der 1.5 Meter-Abstand zur Lehrperson eingehalten werden. Hilfestellungen erfolgen nur wenn zwingend nötig, kurz und effizient. Ab 10 Jahren (4. Klasse) muss der Abstand zur Lehrperson zwingend eingehalten werden.
- Singen ist nur möglich, wenn der Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden kann (z.B. im Singsaal) und der Raum sehr gut gelüftet wird. Ab der 4. Klasse gilt die Maskenpflicht.

6.8

Schulreisen und Exkursionen dürfen unter Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton Zürich stattfinden:

- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten sowie die Vorgaben unter 6.4.

- Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene-, Abstandsregeln und Maskentragepflicht durchgeführt.

6.9

Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.

Ausserhalb der obligatorischen Fächern gemäss Lehrplan und der sonderpädagogischen Massnahmen findet kein Präsenzunterricht statt.

7. Spezielle Unterrichtsformen/Betreuung

7.1

Logopädie: Zusätzlich zum allgemeinen Schutzkonzept der Schule gelten die [Richtlinien des Zürcher Berufsverbands für Logopädinnen](#).

7.2

Schulbus: Im Schulbus tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

8. Vereine und externe Benutzer

Für Vereine und externe Benutzer der Sportanlagen, Turnhallen, des Lehrschwimmbeckens und der Gemeinschaftsräume der Primarschule Elgg gilt das separate Schutzkonzept. Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten.

9. Mitarbeitende

9.1

Die Mitarbeitenden werden von der Schulleitung regelmässig über Änderungen in Bezug auf die Situation der Covid-19-Pandemie informiert.

9.2

Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe etc.) ist jederzeit gewährleistet.

9.3

Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html>) festgelegt.

10. Isolations- und Quarantänemassnahmen

10.1

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es werden die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) eingehalten.

10.2

Ein Kind zeigt Symptome:

- Zeigen sich bei einem Kind in der Schule die unter 3.1 genannten Symptome, wird es im Schulhaus «im See» im Zimmer 1.18 oder 1.13 untergebracht, in den Kindergärten und im Schulhaus Hofstetten situativ in einem passenden Zimmer.
- Die Eltern werden von der Lehrperson telefonisch informiert. Im Gespräch wird abgeklärt, ob gemäss dem unter 3.1. genannten Merkblatt des Volksschulamts «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule» sich das Kind in der Schule befinden darf und ob bereits eine ärztliche Meinung eingeholt wurde. Wenn das Kind nach Hause muss, holen es die Eltern so rasch wie möglich ab, suchen einen Arzt/eine Ärztin auf und befolgen dessen/deren Weisungen.
- Wird ein Test angeordnet, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt.
- Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

10.3

Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin zeigt Symptome:

- Die Person vermeidet jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt.
- Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt.
- Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

10.4

- Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.
- Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90
- Die Schulleitung kommuniziert das weitere Vorgehen dem Schulteam, den Eltern, der Schulbehörde und gegebenenfalls weiteren involvierten Personen.

22.1.2021

Schulpflege und Schulleitung der Primarschule Elgg